

DiagnosticNews

Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Nr. 150
September 2018

Editorial



Der schwierige Start nach der Sommerpause

Die „Rentrée“, die von den französischen Medien hochstilisierte Rückkehr aus den Sommerferien, ist für den Alltag des Bürgers, aber insbesondere für die Regierung ein wichtiges Ereignis. Sie gibt Anlass, die derzeitige Stimmungslage in den unterschiedlichsten Bereichen kritisch unter die Lupe zu nehmen. Auch Präsident Macron kann sich dieser Prüfung nicht entziehen. Dabei kommt die Presse zu einem einstimmigen Ergebnis: Es handelt sich dieses Mal um einen schwierigen Start. Hierzu einige Fakten und Ereignisse, die diese Schlussfolgerung etwas illustrieren sollen:

Es begann mit der „Affäre Benalla“, die völlig unerwartet in das normalerweise ereignisarme Sommerloch fiel und am bisher unbeschädigten Image des Staatspräsidenten erhebliche Kratzer hinterließ. Das Fehlverhalten des persönlichen Leibwächters von Emmanuel Macron, der sich bei einer öffentlichen Kundgebung zum 1. Mai als ziviler Teilnehmer unberechtigte Polizeibefugnisse anmaßte und auf einen randalierenden Demonstranten einschlug, wurde zu einer „Quasi-Staatsaffäre“. Dabei war es nur die Art und Weise, wie dieses Ereignis zunächst von der Umgebung des Präsidenten vertuscht und behandelt sowie von ihm selbst erst nach langem Schweigen äußerst lapidar erläutert wurde, die sehr befremdete. Auch die anschließend eingesetzten Untersuchungsausschüsse und Befragungen des Innenministers und anderer vermeintlich Verantwortlicher hinterließen ein Bild eines etwas selbstherrlichen, die Kompetenz und das Ansehen des Parlaments ignorierenden Staatschefs. Die „Affäre“ zwang ihn aber, die für September vorgesehene Abstimmung über eine Verfassungsänderung zu verschieben.

Aber viel wichtiger und folgenschwerer waren die Nachrichten über einige maßgebende Wirtschaftszahlen des ersten Halbjahres 2018, die im Juli und August gemeldet wurden. So konnte das zweite Quartal 2018 nur einen schwachen Wachstumszugang von 0,2% verzeichnen, nachdem bereits in den vorangegangenen drei Monaten ebenfalls nur 0,2% erwirtschaftet wurden. Das Jahreswachstum für 2018, das ursprünglich mit 2% (Vorjahr 2,3%) angesetzt worden war, ist damit nicht mehr zu halten. Die neue Planung, die sich nunmehr auf 1,8% beläuft, stellt für ihre Erreichung immer noch eine enorme Herausforderung dar.

Aber auch die gemeldeten Zahlen für den Außenhandel, die Achillesferse der französischen Wirtschaft, waren enttäuschend. Der leichte Anstieg des Exports wurde durch die exorbitante Erhöhung der Ölpreise seit Anfang des Jahres mehr als überkompensiert. Für das erste Halbjahr 2018 musste wiederum ein Handelsbilanzdefizit von 33,5 Mrd. € gegenüber 62 Mrd. € für das gesamte Jahr 2017 festgestellt werden. Damit dürfte auch in 2018 insgesamt keine Verbesserung in diesem Bereich erreicht werden.

Das weitere Sorgenkind Frankreichs, die Arbeitslosigkeit, fällt nur sehr langsam, sicherlich auch bedingt durch das schwache Wachstum. Gegenüber dem 1. Januar 2018 ist die Zahl der Arbeitslosen der Kategorie A Ende Juli, d.h. der Personen, die überhaupt keine Arbeit im Monat Juli fanden, nahezu unverändert geblieben (3.462.000).

Es ist klar, dass die bisherigen Reformen des Arbeitsrechts keine schnellen Ergebnisse liefern konnten. Präsident Macron war deshalb auch gut beraten, im Gegensatz zu seinen Vorgängern, keine konkreten Zwischenzahlen anzugeben. Der von ihm für das Ende seiner Amtszeit (2022) anvisierte Arbeitslosenprozentsatz von 7% (derzeitig 9%) dürfte jedoch aus heutiger Sicht nicht einfach zu erreichen sein.

Bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit spielt das zurzeit zwischen Regierung und Sozialpartnern noch heftig diskutierte und umstrittene weitere Reformpaket, die Arbeitslosenversicherung, eine ganz entscheidende Rolle. Trotz eines im Europavergleich bestehenden Höchstsatzes von 6,45% (Deutschland 3%), der auf der Bruttoarbeitslohnbasis erhoben und paritätisch von Arbeitgeber und -nehmer getragen wird, ergibt sich seit 2010 ein jährliches Defizit von mehr als 3 Mrd. €. Der hieraus resultierende Schuldenberg ist bis 2020 bis zu einer Höhe von 39 Mrd. € vom Staat garantiert. Ein entsprechendes Gesetz soll im Herbst im „Ordonnance“-Verfahren verabschiedet werden.

Die vorliegenden Zahlen werden die Arbeiten an dem Budget 2019, mit dem sich die Regierung als erste Priorität nach Ferienende beschäftigen muss, nicht erleichtern.

Der unerwartete Wachstumsrückgang in 2018, der sich auch in 2019 gegenüber den bisherigen Planzahlen fortsetzen wird, verlangt eine Anpassung der Kostenstruktur, soweit keine Erhöhung der Schuldensituation in Kauf genommen wird. Die Regierung entschied sich vorläufig für einen Mittelweg. Das Haushaltsdefizit für 2018, ursprünglich auf 2,3% des BIP festgelegt, wird auf 2,6% angehoben. Für 2019 wird in der Planung von einem Defizit, das zwischen 2,6% und knapp unter 3% liegen soll, ausgegangen. Um dies zu erreichen, sind jedoch weitere Einschnitte bei bestimmten Sozialleistungen, insbesondere durch die Nicht-Indexierung der Renten sowie Kürzungen bei den Zusagen an die Unternehmen erforderlich.

Durch die obige Maßnahme wird sich der Verschuldungsgrad Frankreichs, der sich bereits Ende 2017 auf 97% des BIP belief, automatisch erhöhen und bedenklich der 100%-Schwelle nähern. Die Sanierung der französischen Finanzen muss damit wiederum einer kurzfristigen Konjunkturpolitik den Vortritt lassen.

Und letztlich bleibt noch eine Ende August von Emmanuel Macron angekündigte Entscheidung, nämlich die für den 1. Januar 2019 vorgesehene Einführung der Quellenbesteuerung der Arbeitseinkünfte nochmals überprüfen zu wollen, erwähnenswert. Sowohl die betroffene Fachwelt, die verschiedenen politischen Lager, die Unternehmen, die sich seit Monaten auf diesen Big Bang vorbereiten, aber auch die teilweise misstrauischen Gehaltsbezieher fragen sich nach dem Grund dieser völlig unerwarteten, eventuellen – soweit es tatsächlich zu einem Stopp kommen sollte – Kehrtwende. Handelt es sich um technische Bedenken dieses Mammutvorhabens oder sind es politische Gründe? Ist es die Angst vor einem weiteren Kaufkraftschwund, auch wenn er nur psychologischer Art wäre, und der damit den Konsum der Haushalte negativ beeinflussen könnte? Präsident Macron hat einmal mehr einen Großteil der Bevölkerung mit der öffentlichen Bekanntgabe seiner Zweifel überrascht. Ob es sich bei dieser Maßnahme um ein positives oder negatives Signal handelt, werden die nächsten Monate zeigen.

Präsident Macron, dessen Umfragewerte noch nie so tief gesunken sind (33%) und der sogar bei seinen eigenen Anhängern, die nur ihm alleine ihren Sitz im Parlament zu verdanken haben, einen leichten Popularitätsschwund hinzunehmen hat, darf nicht ins Schwanken geraten. Noch stehen viel zu viele notwendige Reformen, durchzuführende Transformationen etc. auf der Tagesordnung. Frankreich ist weder finanzwirtschaftlich saniert, noch sind seine Strukturprobleme gelöst.

Aber vielleicht muss Emmanuel Macron nur seinen Stil ändern und seine Minister in den Vordergrund stellen, vielleicht auch nur etwas menschlicher werden. Frankreich und Europa brauchen weiterhin den Visionär, aber auch den dynamischen, unruhigen Antreiber Emmanuel Macron.

Viel Spaß bei der Lektüre wünscht Ihnen

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlottthauer
kschlottthauer@coffra.fr

SEMINARHINWEIS

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2018“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 35 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen. Es findet am **15. und 16. Oktober 2018 in Frankfurt** statt.

Das ausführliche Programm finden Sie wie immer unter www.coffra.de.
Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich: info@coffra.fr

Steuerrecht

Einige Präzisionen zur Immobilienvermögensteuer („IFI“)

Verwaltungserlass vom 8. Juni 2018

Frankreich führte zum 1. Januar 2018 eine Immobilienvermögensteuer („IFI“) ein, die die alte Vermögensteuer („ISF“) ablöste. Wir berichteten hierüber bereits ausführlich. Die „IFI“-Erklärung war zum 15. Juni 2018 erstmalig abzugeben. In letzter Minute, am 8. Juni 2018, erging zu der neuen Steuerabgabe ein Verwaltungserlass. Hierzu nachstehend einige Informationen:

Die Abzugsfähigkeit von Verbindlichkeiten, die für den Erwerb oder Unterhalt der Hauptwohnsitzimmobilie eingegangen wurden, ist - soweit die anderen Kriterien für die steuerliche Anerkennung dieser Schulden erfüllt sind - auf die steuerliche Bemessungsgrundlage dieser Immobilie beschränkt. In Anbetracht der Tatsache, dass auf die Hauptwohnsitzimmobilie ein steuerlicher Abschlag von 30% vorgenommen werden darf, reduziert sich damit die Höhe der Abzugsfähigkeit der Verbindlichkeit entsprechend. Mit anderen Worten: Bei einem Hauptwohnsitz-Immobilienwerb von 3 Mio. €

für den in gleicher Höhe ein Darlehen aufgenommen wurde, kann dann nur ein Betrag von 2,1 Mio. € (30% von 3 Mio. €) abgesetzt werden. Entsprechend ist auch bei einer Zweitwohnimmobilie, die durch eine Immobiliengesellschaft („SCI“) gehalten wird und für die üblicherweise von der Steuerbehörde ein Abschlag von 10% akzeptiert wird, zu verfahren.

Der Erlass präzisierte auch die Haltung der Finanzverwaltung zu den noch laufenden „Pacte-Dutheil Vereinbarungen“. Es ist dabei zu erinnern, dass entsprechende Vereinbarungen geschlossen werden konnten, um eine 75%ige Befreiung von der alten Vermögensteuer („ISF“) zu erhalten. Die im „Pacte Dutheil“ eingegangenen Verpflichtungen, u.a. das Halten der betroffenen Anteile über sechs Jahre und die jährliche Abgabeklarung hierzu, sind bis zum Ende der sechsjährigen Laufzeit einzuhalten, unabhängig davon, dass die Vermögensteuer („ISF“) ab 2018 wegfiel.

Handelsrecht

Geschäftsführungsfehler

Haftung des Präsidenten einer SAS

Folgender Sachverhalt lag der Entscheidung des Kassationsgerichts vom 5. April 2018 zugrunde: Der Präsident einer „SAS“ beauftragte einen externen Dienstleister, ein Softwareprogramm in der Gesellschaft einzuführen. Dabei ergaben sich erhebliche Schwierigkeiten und Verspätungen, die zu einer hohen Fakturierung des Stundenaufwands des Beraters führten, ohne dass der Präsident dies monierte. In der Folge überstiegen die Kosten das Siebenfache des ursprünglich veranschlagten Budgets. Darüber hinaus wurde das Projekt nicht zu Ende geführt. Die Gesellschaft war gezwungen, einen anderen Spezialisten hiermit zu beauftragen.

Die „SAS“ verklagte ihren Präsidenten wegen fehlerhafter Geschäftsführung auf Schadensersatz. Das Berufungsgericht, dessen Entscheidung vom Kassationsgericht bestätigt wurde, verurteilte den Unternehmensleiter mit folgender Begründung:

- Bei der Ausarbeitung des einzuführenden Informatikprojekts wurden die Besonderheiten des Unternehmens nicht berücksichtigt.

- Trotz der Einwände des Aufsichtsrates beauftragte der Präsident einen Dienstleister mit dem Projekt, dessen Kompetenzen hierzu nicht ausreichten und der bereits bei vorangegangenen Arbeiten eine minderwertige Qualität erbracht hatte.
- Sämtliche Vorauszahlungsbeträge beliefen sich auf weniger als 10.000 €, eine Grenze, die nicht der Genehmigung des Aufsichtsrates bedurfte.
- Der Beratungsvertrag wurde nicht aufgekündigt, obwohl der Dienstleister seine zugesicherten Verpflichtungen nicht erfüllte.
- Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates, die Rechnungen zu blockieren, ließ der Präsident die leitenden Angestellten der SAS, die sich über die Ineffizienz des Beraters beklagten, in dem fälschlichen Glauben, dass der Beratungsvertrag abgebrochen werden würde.

Handelsrecht

Ordnungswidrige Bestellung eines Abschlussprüfers („commissaire aux comptes“)

Nichteinhaltung der in der Tagesordnung vorgeschlagenen Beschlüsse

Folgender Sachverhalt war die Grundlage für die Entscheidung des Kassationsgerichts vom 14. Februar 2018: Die Gesellschafterversammlung einer GmbH („SARL“) trat zusammen, um den Abschlussprüfer („Commissaire aux comptes“, „CAC“), der in der Tagesordnung vorgeschlagen worden war, zu bestellen.

Der Hauptgesellschafter lehnte in der Versammlung den vorgeschlagenen Kandidaten A ab und schlug hingegen einen anderen Prüfer B, der dann auch gewählt wurde, vor. Der Geschäftsführer verweigerte, den neuen „Commissaire aux comptes“ zu akzeptieren. Der Hauptgesellschafter veranlasste daraufhin, die Gesellschafterentscheidung von Gerichts wegen bestätigen zu lassen.

Das Berufungsgericht vertrat die Ansicht, dass die Gesellschafter in ihrer Wahl unabhängig sind, und deshalb auch einen anderen „Commissaire aux comptes“ als den in der Tagesordnung vorgeschlagenen wählen können.

Diese Meinung wurde von dem angerufenen Kassationsgericht in der obigen Entscheidung verworfen. Danach ist ein Gesellschafterbeschluss nicht ordnungsgemäß ergangen, wenn er sich nicht auf den Vorschlag der Tagesordnung bezieht. Im vorliegenden Fall war die Bestellung des „CAC“ A vorgesehen. Selbst wenn der ursprüngliche Beschlussvorschlag das gleiche Ziel, nämlich die Ernennung eines Abschlussprüfers vorsah, lag damit - so das Kassationsgericht - eine Abweichung von der Tagesbeschlussordnung vor, die damit zu einer nichtigen Bestellung des „CAC“ B führte.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für seit dem 1. April 2018 einberufene Gesellschafterversammlungen von GmbHs die Gesellschafter, die mehr als 5% der Anteile an der Gesellschaft halten, gewünschte Diskussionspunkte oder Beschlussvorschläge auf die Tagesordnung bringen können.

Handelsrecht

Abrupter Abbruch von Handelsbeziehungen

Schadensersatz auch bei nur teilweiser Verringerung

Eine Arzneimittelfirma beabsichtigte, die Verpackung ihrer Produkte neu zu gestalten. Sie beauftragte hierzu drei verschiedene Konkurrenzunternehmen, von denen eine Graphikfirma seit 20 Jahren bereits für sie tätig war. In der Folge verringerte sie ihre Bestellungen bei der Graphikfirma, wodurch Letztere einen Rückgang ihres Umsatzvolumens verzeichnen musste. Die Graphikfirma verklagte daraufhin die Arzneimittelfirma auf Schadensersatz wegen teilweisen Abbruchs der Handelsbeziehungen ohne vorherige Ankündigung.

Das angerufene Gericht verwarf die Klage. Es verwies dabei auf das einge-

leitete Verfahren durch das Laborunternehmen. Aufgrund der gleichzeitigen Beauftragung von Konkurrenzfirmen wäre ein Wechsel des Dienstleisters eine durchaus normale Konsequenz gewesen.

Das angerufene Kassationsgericht, Urteil vom 14. Februar 2018, berichtigte die Entscheidung. Danach hätte die Forderung des Graphikunternehmens nicht ohne Weiteres abgelehnt werden dürfen. Das Gericht hätte sich zunächst vergewissern müssen, ob eine schriftliche Ausschreibung stattgefunden hatte.

Reduzierung einer Bürgschaftsverpflichtung

Unvollständige Zusatzerklärung

Durch das Urteil des Kassationsgerichts vom 14. März 2018 wurde wiederum die Haftung aus einer Bürgschaft trotz nicht korrekter Einhaltung der gesetzlichen Formvorschriften bei der Unterzeichnung der Bürgschaftserklärung ausgesprochen. In dem vorliegenden Sachverhalt hatte sich eine Einzelperson für die Bankverpflichtungen einer Gesellschaft verbürgt.

Nachdem über die Gesellschaft das Liquidationsverfahren eröffnet worden war, verweigerte der aus der Bürgschaft in Anspruch genommene Bürge die Zahlung. Er berief sich dabei auf die Abgabe einer unzureichenden Bürgschaftserklärung, bei der ein zwingend notwen-

diger, handschriftlich ausgefertigter Zusatz gefehlt habe. Dieser Zusatz hätte nämlich zwingend enthalten müssen, dass der Bürge für die „Hauptschuld“ („principal“) der Gesellschaft hafte. Auf dem handschriftlichen Zusatz waren jedoch nur die Zinsen und Verzugsstrafen aufgeführt gewesen.

Das Kassationsgericht verweigerte in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung die Annullierung der bestehenden Bürgschaftsverpflichtung, reduzierte aber hingegen den Umfang der Haftung auf die Nebenbelastungen aus der verbürgten Verbindlichkeit.

Uneinigkeit zwischen den Gesellschaftern einer Immobiliengesellschaft („SCI“)

Vorgezogene Auflösung nur bei Lähmung der Gesellschaftsausübung möglich

Eine Immobiliengesellschaft („SCI“) setzte sich aus drei Gesellschaftern zusammen: dem Geschäftsführer, der 50% der Anteile besaß, und zwei anderen Mitgliedern seiner Familie, die jeweils über 25% der Gesellschafterrechte verfügten. Letztere waren mit verschiedenen Aktionen des Geschäftsführers nicht einverstanden. Sie beantragten deshalb die Auflösung der Gesellschaft.

Das angerufene Gericht wies darauf hin, dass eine vorgezogene Auflösung der Gesellschaft ausgesprochen werden kann, soweit die bestehende Uneinigkeit unter den Gesellschaftern die Lähmung der Tätigkeit der Gesellschaft zur Folge hat. Es wies ebenfalls darauf hin, dass

gemäß den Statuten der „SCI“ der Geschäftsführer im Falle einer Stimmengleichheit in den Gesellschafterversammlungen über eine ausschlaggebende Stimme verfügt. Damit können die notwendigen Beschlüsse, um die Funktionsfähigkeit der „SCI“ sicherzustellen, getroffen werden. Das Gericht lehnte deshalb den Antrag auf eine vorzeitige Auflösung ab, da keine Lähmung der Geschäftsführung bestand. Dabei war es - so das Urteil des Kassationsgerichts vom 5. April 2018 - unerheblich, dass die beiden opponierenden Gesellschafter über die gleiche Anzahl an Gesellschafteranteilen verfügten.

Abtretung von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften

Technische Installationen sind keine Gebäudebestandteile Berechnungsweise des Immobiliencharakters

Die Abtretung von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften unterliegen einer Verkehrsteuer („droit d'enregistrement“) von 5%. Diese Steuer gilt ebenfalls für Gesellschaften, deren Immobilienvermögen mindestens 50% der Aktiva darstellt.

In dem vorliegenden Sachverhalt ging es um die steuerliche Behandlung von technischen Installationen (eine Turbine, ein CEAT-Kabel und einen elektrischen Schaltschrank), die gemäß Art. 524 des Zivilgesetzbuches („code civil“) als Gebäude aufgrund ihrer Bestimmung angesehen werden. Die Finanzverwaltung hatte, um die Frage des Immobiliencharakters einer Gesellschaft bestimmen zu können, wobei laut den steuerlichen Vorschriften 50% der Aktiva Immobilien

darstellen müssen, die technischen Installationen als Bestandteile des Immobilienvermögens angesehen und damit die Abtretung der Anteile der obigen Besteuerung unterworfen.

Das angerufene Berufungsgericht von Toulouse, Urteil vom 23. April 2018, lehnte die steuerliche Behandlung der Finanzverwaltung ab. Danach können Mobilien, die mit industriellen Installationen festverbunden sind, weder als Immobilien noch als Rechte an Immobilien angesehen werden. Diese Mobilien scheiden damit für die Festlegung des Immobiliencharakters einer Gesellschaft im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 726 des Steuergesetzbuches aus.

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite: www.coffra.de



Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
Webseite: www.coffra.de



Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.